



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 56/2017 vom 08.03.2017

erstellt durch: **Fachbereich
Finanzmanagement**

Bearbeiter/in: Frau Schäfer

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht- öffentlich
Haushaltsausschuss	14.03.2017	Zur Vorberatung	☒	☐
Verwaltungsausschuss	21.03.2017	Zur Beschlussfassung	☐	☒

Tagesordnungspunkt: Vollstreckungsaußendienst der Stadt Schöningen

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

☐ einmalige Kosten	☐ Ergebnishaushalt
☐ regelmäßig wiederkehrende Kosten	☐ Finanzhaushalt (Investition)
☒ kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	
Sachkonto:	
Ansatz:	
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Nach Kenntnisaufnahme der Vorlage 56/2017 vom 08.03.2017 beschließt der Verwaltungsausschuss die Einstellung einer Vollstreckungsbeamtin/eines Vollstreckungsbeamten mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (19,5 Std.) zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Sachverhaltsdarstellung:

Der Vollstreckungsaußendienst bei der Stadt Schöningen wurde ab 01.01.2016, zunächst auf ein Jahr befristet, vom Landkreis Helmstedt durchgeführt. Grund hierfür war das Beschäftigungsverbot, der sich anschließende Mutterschutz und die beantragte Elternzeit der damaligen Vollstreckungsbeamtin. Die Vereinbarung mit dem Landkreis wurde später auf den Zeitraum bis 31.03.2017 ausgedehnt, da zum Zeitpunkt der Vereinbarung im Januar 2016 nicht abzusehen war, dass die noch zu beantragende Elternzeit bis Anfang März 2017 dauern würde.

Die Vollstreckungsbeamtin hat kurzfristig um die Aufhebung ihres Arbeitsvertrages zum 28.02. 2017 gebeten; somit nimmt Sie ihre Tätigkeit bei der Stadt Schöningen nicht mehr auf.

Die Vollzeit-Stelle (39 Wochenstd.) der Vollstreckungsbeamtin bestand jeweils zur Hälfte aus Tätigkeiten im Vollstreckungsaußendienst- und im Zahlungsverkehr. Im Januar 2016 wurde die Halbtagsstelle *Zahlungsverkehr* mit einer anderen Beschäftigten besetzt.

Der Vollstreckungsaußendienst müsste somit kurzfristig ausgeschrieben und neu besetzt werden oder es müsste mit dem Landkreis Helmstedt über eine Übernahme des Vollstreckungsaußendienstes verhandelt werden. Die Tätigkeiten einer Vollstreckungsbehörde sollen grundsätzlich durch die zuständige Kommune (hier: Stadt Schöningen) vorgenommen werden. Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe, die allerdings im Rahmen von Vereinbarungen durch andere Kommunen wahrgenommen werden kann.

Die folgende Kostenaufstellung soll deutlich machen, dass für das Jahr 2016, aufgrund der Wahrnehmung des Vollstreckungsaußendienstes (VAD) durch den Landkreis Helmstedt, weniger Einnahmen bei der Stadt Schöningen für den Bereich der Pfändungsgebühren (werden pro Vollstreckungsauftrag erhoben) zu verbuchen waren, als im Jahr 2015. Das liegt daran, dass die Kreiskasse Helmstedt die von den Schuldnern gezahlten Gebühren vereinnahmt hat.

2015 – eingenommene Pfändungsgebühren -	2016 – eingenommene Pfändungsgebühren (ohne VAD/aber durch Forderungspfändungen) -	Saldo
13.465,62 €	10.134,70 €	3.330,92 €

Zu dem o.g. Saldo kommt noch der Betrag, den die Stadt Schöningen an den Landkreis Helmstedt aufgrund der mit Bescheid vom 31.01.2017 angeforderten Arbeitsplatzkosten zu zahlen hat.

Saldo (vorherige Tabelle)	Arbeitsplatzkosten (VAD)	Gesamtbetrag VAD 2016
3.330,92 €	19.729,32 €	23.060,24 €

Angenommen, der Vollstreckungsaußendienst der Stadt Schöningen soll mit 19,5 Wochenstunden besetzt werden, würden sich die Personalkosten (Personalkostenplanung von FB 10/10.0 (Basis: KGST 2014/2015) bei der Stadt Schöningen und die Kosten beim Landkreis Helmstedt, zzgl. der nicht-eingenommenen Pfändungsgebühren, wie folgt darstellen:

Personalkosten Stadt Schöningen (Basis: KGST 2014/2015) 50 %	Kosten für VAD – Landkreis Helmstedt -, einschl. Saldo Pfändungsgebühren
22.250,00 €	23.060,24 €

Auf Grundlage der genannten Basisberechnung der KGST ist die Durchführung des Vollstreckungsaußendienstes bei der Stadt Schöningen kostengünstiger.

Als Argumente für eine Beibehaltung des Vollstreckungsaußendienstes bei der Stadt Schöningen sind, neben der Kosteneinsparung, folgende Punkte anzuführen:

- Einflussnahme auf die Anwendung von Vollstreckungsmaßnahmen zur Förderung der Zahlungsmoral des Vollstreckungsklientels, wie z.B. Anwendung des Ventilwächters, Pfändung in das bewegliche Vermögen usw. = Höhere Einnahmen, weniger Rückstände.

Anlagenverzeichnis


(Bäsecke)